

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0683

**LOG Titel:** Altamur

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

aber ganz kurze Blütenstiele, und abgestufte Blüthen-  
theile. Beschrieben in Linn. suppl. 207. (Sprengel.)

ALSWIDUR, (Alsvídur von svida, verbrennet,  
versengen, der Allesversenger), war in der nordischen  
Mythologie eins von den Pferden der Sonne oder der  
Sool. Ein Mann, Namens Mundilfare (Achs-  
beweger) hatte zwei so schöne Kinder, daß er seinen  
Sohn Maani (Mond) und seine Tochter Sool (Son-  
ne) nannte, und diese an Glanur (Schimmer) oder  
Glemur (Freude) verheirathete. Aber die Götter wur-  
den über diesen Hochmuth aufgebracht, nahmen ihm  
die beiden Kinder weg, und versetzten sie in den Him-  
mel. Sool mußte die Kasse führen, die den Wagen  
der Sonne ziehen, welche die Götter erschufen, daß sie  
die Welt erleuchten sollte. Das eine dieser Kasse hieß  
Alsvídur, das andere Arvatur (Frühwack)\*). Der  
dänische Mythograph Jakob Bärenf R d i n i c h e n \*\*)  
hat durchaus Unrecht, wenn er Alsvídur zu einem  
Kasse des Mondes macht, ob er gleich diesen Irr-  
thum unter dem Artikel Maanen wiederholt. Die Worte  
des isländischen Originals sind gänzlich klar, und einer  
solchen Mißbeutung gar nicht unterworfen. (Gräter.)

ALT, im Gegensatz von Jung und Neu,  
kommt theils einfach, theils in Zusammensetzungen häu-  
fig vor. In ersterer Bedeutung ist der Alte häufiger  
noch: der Aeltere, Senior, im Gegensatz mit:  
der Junge, der Jüngere, (Junior) wol noch ge-  
bräuchlicher; doch in frühern Zeiten bei dem hohen und  
niederem Adel besonders sehr gewöhnliche Zusätze zu  
den Namen, um Personen des nämlichen Geschlechts,  
welche einerlei Tauf- oder Vornamen führten, nicht  
mit einander zu verwechseln. Diese Bezeichnungen lei-  
sten bei genealogischen und historischen Forschungen oft  
großen Nutzen, so wie andere von der Leibesbeschaffen-  
heit oder sonstigen Umständen hergenommene Beinamen,  
als der Laube, der Schwarze, der Langbein u. s. w.,  
oder die Ehrentitel, z. B. Ritter, Edelknecht, Wapen-  
ner, Wapeling zc. Doch müssen jene, so wie die letz-  
tern, mit Vorsicht gebraucht werden. Denn so wie  
der früher als Wapener vorkommende, wenn er zum  
Ritter geschlagen worden, nun auch Ritter genannt  
wird, so kann auch die nämliche Person, welche später  
der Alte heißt, früher ohne diese Bezeichnung vorkom-  
men, weil damals noch keiner gleiches Namens in der  
Familie lebte, oder doch noch zu jung war, um bei öf-  
fentlichen Verhandlungen genannt zu werden, und eine  
Verwechslung zwei verschiedener Personen veranlassen  
zu können. — Nach häufigen Beispielen mag daher  
als Regel angenommen werden, daß, wenn dem Glied  
eines Geschlechts die Bezeichnung, der Alte oder Aeltere,  
beigelegt ist, auch ein bereits zur Mündigkeit gelang-  
ter jüngerer gleiches Namens in der Familie gelebt  
habe. Umgekehrt läßt die Benennung, der Jüngere, auf  
ein gleichbenanntes älteres Familienglied schließen. Die

Bezeichnung wäre sonst ohne allen Grund beigelegt  
worden, was doch nicht zu denken ist. Eher wäre wol  
der nun einmal gebräuchliche Zusatz beibehalten, wenn  
auch einer der Bezeichneten nicht mehr am Leben war.  
So bleibt in der Nassauischen Geschichte Graf Johann  
VI., Bruder des Pr. Wilhelm v. Dranien, noch im-  
mer unter dem Namen des ältern bekannt, wenn gleich  
nach seinem Tode sein Sohn Johann VII. zu Siegen  
ebenfalls in Beziehung auf dessen ältesten Sohn Jo-  
hann VIII. der ältere heißt. Es leidet also wenigstens  
Ausnahmen, wenn Lang in Meusels Gesch. Forscher  
sagt: diese Beinamen (der ältere, jüngere) — waren  
— nur temporär.

Un erwiesen, und wahrscheinlich unrichtig ist aber  
die Behauptung einiger neuern Geschichtschreiber, Wenz  
und Schmidts\*), der Beiname junior setze nicht im-  
mer einen gleichnamigen senior voraus, sondern sey  
nicht selten das veraltete Jungherr. Im Allgemei-  
nen trägt es, wenn ein Geschichtsforscher schließt; die-  
ser oder jener Name einer Person findet sich nicht bei  
einem Geschlecht in gleichzeitigen und alten Nachrich-  
ten, also ist auch keiner des Namens vorhanden gewe-  
sen. Von gar vielen ist das Gedächtniß erloschen, weil  
sie nicht öffentlich handelten und nichts von ihnen zu  
melden war, oder weil das von ihnen Geschriebene ver-  
loren gegangen. Gegen Wenz läßt sich insbesondere  
einwenden: 1) der 1296 genannte Wilhelmus junior  
Com. de Katzenelnb. kann gar wol einen früher ver-  
storbenen Bruder gleiches Namens gehabt haben, und  
es ist selbst wahrscheinlich. Wenz läßt in der Ragen-  
elnb. Geschlechtsstafel den jüngern Wilhelm, der um  
1270 geboren worden, unmittelbar auf eine im J. 1262  
geb. Schwester folgen, und gibt ihm 2 in den näch-  
sten 2 oder 3 Jahren nach ihm geborne Brüder. Nun  
läßt sich nicht wol annehmen, daß seine Mutter, Gr.  
Wilh. v. Jülich und nach der Geburt des ältesten Kin-  
des 8 bis 9 Jahre unfruchtbar geblieben, und dann  
erst wieder kurz hinter einander 3 Söhne zur Welt ge-  
bracht habe. Sie mag also wohl früher schon einen  
nach dem mütterlichen Großvater genannten Sohn ge-  
boren haben, in Beziehung auf welchen der nachgebor-  
ne gleiches Namens als der jüngere bezeichnet wor-  
den, und diesen Beinamen auch wol noch eine Zeitlang  
behielt, nachdem der ältere Bruder schon todt war. 2)  
Nach W. starb dieses Wilhelms Vater schon 1276, und  
doch soll man 20 Jahre nachher den ältesten Sohn noch  
Jungherr oder Junggraf genannt haben, der längst  
mit seinem, nur als Graf vorkommenden und doch  
jüngern Bruder, in Gemeinschaft regierte? Dieses ist  
mehr als unwahrscheinlich. — Eben so wenig beweiset  
das andere von W. angef. Beispiel von Cuno III. von  
Münzberg, der 1236 junior genannt wird. Hier  
deutet schon die Namenszahl auf ältere Cuno's, und  
W. selbst nennt den II., welcher des obigen Vaters  
Bruder war, und einige Jahre vorher gestorben seyn  
soll. Warum sollte nun der Neffe sich nicht vorerst  
noch durch den Beinamen des jüngern unterscheiden  
haben; da der ältere Oheim, wenn auch verstorben,

\*) S. Aelteste Vorstellung der Welt-Götter-  
und Menschenentstehung aus der jüngern Edda, von F. D.  
Gr. Sechste Fabel, in Draugr I. S. 203. Vgl. Edda Re-  
senii, Damesaga 9. Nyerup's Edda, S. 13 Rihs's Edda,  
S. 171. \*\*) S. seine Nordische Folts Overtroe, Sander Fab-  
ler og Helte i Drogstav-Orden. Copenh. 1800. 8.

\*) Wenz, Hess. L. Gesch. I. S. 472 und 666. Schmidt  
Gesch. des Gr. Herz. Hessen I. S. 306.